

# Statuten des Ortsvereins Einigen Gwatt

## **Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen "Ortsverein Einigen Gwatt", nachstehend OVEG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Einigen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **Zweck/Aufgaben**

Art. 2 Der OVEG unterstützt und fördert die Anliegen der Einwohner der Bäuert Einigen Gwatt, so insbesondere im Zusammenhang mit

- Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes
- Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung öffentlicher Anlagen
- Erhaltung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
- Unterstützung lokaler Veranstaltungen für die Bäuertbewohner
- Betrieb und Erhaltung des Einigen Archivs mit dessen Inhalt gemäss Inventarliste, betreut durch eine vom Vorstand zu beauftragende Person 2)

## **Mitgliedschaft**

Art. 3 Mitglied des OVEG können natürliche und juristische Personen werden.

Beitrittserklärungen sind schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich auf Jahresende hin bis am 1. Dezember zuzustellen.

### Ausschluss

Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen verstossen, mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausschliessen.

### Ehrenmitglieder

Personen, die sich in ausserordentlichem Masse für den OVEG verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **Organe**

Art 4 Die Vereinsorgane sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

2) gemäss Hauptversammlungs--Beschluss vom 18.9.2015

## **Die Hauptversammlung**

- Art. 5 Sie bildet das oberste Organ des OVEG.  
Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt.  
Die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 10 Tage vor der HV zu versenden.  
Anträge sind bis spätestens 5 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich einzureichen.  
Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die den Mitgliedern bekannt gegeben worden sind.

Der/die Präsident/in oder dessen/deren Stellvertreter führen den Vorsitz. Vorbehältlich anderer Bestimmungen erfolgen Beschlüsse und Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Hauptversammlung fallen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl und Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Voranschlages (Budgets) und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3
- Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 3
- Aenderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder schriftlich einberufen werden unter Angabe der Traktanden. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher versandt werden.

## **Der Vorstand**

- Art. 6 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des/der Vorsitzenden selbst. Die Chargen des Vorstandes sind:
- Präsidium
  - Stellvertretung Präsidium
  - Sekretariat
  - Finanzen
  - Ressortleiter

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder dauert 3 Jahre und darf höchstens ununterbrochen vier Amtsperioden betragen.

Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter führen je zu zweien mit einem andern Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand leitet den OVEG und vertritt ihn nach aussen.

Der Vorstand kann für spezielle Vorhaben Arbeitsausschüsse einsetzen.

Der Vorstand kann Beisitzer ernennen, welche in speziellen Themen mitarbeiten und an den Vorstandssitzungen teilnehmen, jedoch über kein Stimmrecht im Vorstand verfügen. 3)

3) gemäss Hauptversammlungs-Beschluss vom 28.10.2016

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Die Ausgabenkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte beträgt im Maximum Fr. 5'000.-- pro Jahr.

### **Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)**

Art. 7 Sie wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. 1)

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. 1)

Es können nebst Privatpersonen auch Treuhandgesellschaften als Kontrollstelle eingesetzt werden. 1)

### **Geschäftsjahr**

Art. 8 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.  
Das Übergangsjahr 2013/2014 dauert somit vom 1.1.2013 bis 30.6.2014. 3)

### **Finanzen**

Art. 9 Die Einnahmen des OVEG bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen von höchstens Fr. 30.--
- Schenkungen und andern Beiträgen
- Andere durch die Hauptversammlung zu beschliessende Finanzierungsmöglichkeiten
- Gemeindebeiträge

### **Haftung**

Art. 10 Die persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.  
Für die eingegangenen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Auflösung**

Art. 11 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die beschliessende Versammlung. 1)

Im Falle der Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen wird die Einwohnergemeinde Spiez beauftragt, das restliche Vereinsvermögen zur Förderung und im Interesse der Bäueri Einigen Gwatt einzusetzen. 1)

Rückwirkend ab 1.1.2005: So lange der Verein von der Steuer befreit ist (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes, StG) und (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG) muss im Falle einer Auflösung Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen. 1)

1) gemäss Hauptversammlungs-Beschluss vom 3.2.2006

3) gemäss Hauptversammlungs-Beschluss vom 22.3.2013

Bei Auflösung des Ortsvereins Einigen Gwatt wird das Einigen Archiv mit Inhalt gemäss Inventarliste kostenlos entweder ins Historische Archiv Spiez, ins Heimat- und Rebbaumuseum Spiez oder ins Staatsarchiv des Kantons Bern überführt. Die Überführung muss vollumfänglich erfolgen, kann jedoch beispielsweise nach fachlichen Themenbereichen aufgeteilt werden. 2)

### **Inkrafttreten**

Art. 12 Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 30. Januar 2004 angenommen worden. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 25. Februar 1977

Ortsverein Einigen Gwatt

Einigen, 30. Januar 2004

Das Präsidium  
sig. Hans Linder

Das Sekretariat  
sig. Regula Wenger

2) gemäss Hauptversammlungs-Beschluss vom 18.9.2015